



## Stellungnahme

Im August 2017 hat die BNetzA ihre vorläufigen Prüfungsergebnisse zum O-NEP im Rahmen der Bedarfsermittlung 2017 – 2030 zur Konsultation gestellt. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16.10.2017. Davon machen die im Bereich Offshore-Windenergie aktiven unterzeichnenden Verbände und Institutionen gerne Gebrauch.

### I. Allgemein

Die unterzeichnenden Verbände sind sich darüber im Klaren, dass die Rechtslage derzeit eine offshore installierte Erzeugungsleistung von 15 GW in 2030 vorsieht und dass sich daran auch die Planung des Offshore-Übertragungsnetzes ausrichtet bzw. dass die Erforderlichkeit der Maßnahmen im Netzbereich hieran zu messen ist.

Wir halten jedoch daran fest, dass es einer vorausschauenden, über den derzeit offensichtlichen Bedarf hinausgehenden Netzplanung on- und offshore bedarf. Dabei geht es nicht darum, die betroffenen Netzbetreiber zur Realisierung von Offshore-Netzanbindungen oder landseitigen Maßnahmen schon jetzt zu verpflichten, sondern darum, in einem zukünftig eintretenden Bedarfsfall den für Planung und Realisierung erforderlichen Zeitbedarf zu verringern. Bekanntlich – und auch in § 1 Abs. 2 S. 2 und 3 WindSeeG ausdrücklich angesprochen – bestehen Diskrepanzen, die unter anderem wegen der Zeitintensität des Netzausbaus on- und offshore in der Vergangenheit entstanden sind. Dem gilt es für die Zukunft vorzubeugen, indem Maßnahmen durch die Prüfung ihrer Wirksamkeit und früh einsetzende Grobplanung früher begonnen werden, gerade weil es sich um eine anspruchsvolle, rechtlich und tatsächlich komplexe Aufgabe handelt – ihre Bewältigung muss langfristig antizipiert werden.

Die Möglichkeit eines umfangreicheren Netzausbaus (on- und offshore) als derzeit in den Netzentwicklungsplänen abgebildet, ist nicht aus der Luft gegriffen. Der derzeit gesetzlich fixierte Ausbaupfad ist beispielsweise nicht ausreichend, um den Klimaschutzplan zu erfüllen. Gleichzeitig hat die Offshore-Branche durch massive Kostenreduzierung unter Beweis gestellt, dass die Stromerzeugung offshore einen signifikanten Beitrag zur Senkung der Kosten der Energiewende leisten kann.

Wir werden dieses Thema auch an anderer Stelle weiterverfolgen.

Unabhängig vom vorhandenen und dringenden Netzausbaubedarf on- und offshore darf die Netzplanung jedoch nicht so verstanden werden, dass andere Möglichkeiten des Stromexports ausgeschlossen werden. Zukünftig dürften auch andere Technologien für den Abtransport offshore erzeugten Stroms zur Verfügung stehen. Diese Technologiemöglichkeiten gilt es im Rahmen der künftigen Planungsinstrumente rechtzeitig zu antizipieren und eine ausreichende Flexibilität in der Planung zu ermöglichen.

## **II. Im Einzelnen**

### Bestätigungsfähigkeit von Anbindungssystemen (S. 11)

Die BNetzA nennt das Anbindungssystem NOR-6-3 (geplante Fertigstellung 2030) als voraussichtlich bestätigungsfähig. Dies korrespondiert nicht mit der Darstellung des BSH im Rahmen der derzeit laufenden Konsultation des Bundesfachplans Nordsee, wonach zunächst das NAS-7-2 zu errichten wäre. Unabhängig von einer Reihung dieser Netzanbindungssysteme ist die Möglichkeit einer clusterübergreifenden Anbindung zwischen den Clustern 6 und 7 sinnvoll.

Ggf. wäre an mehreren Stellen des Dokuments eine Anpassung vorzunehmen.

### Keine Änderung des O-NEP zwischen 1. und 2. Ausschreibung im Übergangssystem (S. 24)

Auch die unterzeichnenden Verbände sind der Auffassung, dass eine Änderung des O-NEP zwischen den beiden Ausschreibungen des Übergangssystems vermieden werden sollte, wenn sie dazu führen würde, dass einem Gebot (oder auch einem Nichtgebot) die Grundlage entzogen würde.

### Übertragungs- und ausschreibbare Erzeugungskapazität in der Ostsee (S. 25)

Die letzten Zeilen des letzten Absatzes auf S. 25 sind unklar. Wie ist das Verhältnis zwischen in AC- und DC-Technologie ausgeführter Übertragungskapazität und dem ausschreibbaren Erzeugungspotential zu verstehen? Hier wären einige erklärende Sätze hilfreich: „Wie“ (im Text: „So“) können im Rahmen des FEP in der Ostsee Flächen mit einem Potential von 900 MW vorgesehen werden?

### Ermittlung Ausbaubedarf Nordsee (S. 26 und 28, Tab. 3 und 4)

Für eine bessere Nachvollziehbarkeit und eine konsistente Darstellung des gesamten einschlägigen Planwerks wäre es hilfreich, wenn in O-NEP/NEP-Bestätigung und BFO die Erzeugungspotentiale gleich lauten würden. Da es vorliegend nicht um Ausschreibungsmengen geht, die kW-scharf darzustellen wären, sondern um die Ermittlung des Ausbaubedarfs, die letztlich in 250- oder 900-MW-Scheiben erfolgt, bedarf es u.E. einer Nach-Komma-Genauigkeit auch nicht.

### Anbindungstechnologie Ostsee (S. 29)

Die BNetzA bittet um Stellungnahme, welche Anbindungstechnologie sinnvoll sei. Nach den Ausführungen scheint viel für die Auffassung der BNetzA zu sprechen, jedoch ist die Darstellung eher knapp, so dass wir keine abschließende Antwort geben können.

#### Kriteriengewichtung: Netzverknüpfungspunkte (S. 34)

Die Darstellung der BNetzA, einen Netzverknüpfungspunkt zu verschieben/zu tauschen, wirkt so, als wäre dies mit einigen Federstrichen erledigt. Dies scheint zweifelhaft. Sollte dies aber im Einzelfall durchführbar und sinnvoll sein, bedarf es einer sehr frühzeitigen Anbahnung, damit für den Anschluss der betroffenen Windparks keine Verzögerungen entstehen.

Wir verweisen insoweit auch auf unsere einleitenden Anmerkungen zu einer weiter vorausschauenden Planung, die schnell „aktiviert“ werden kann, sollte der Bedarf entstehen.

#### Zeitpunkt der Fertigstellung (S. 35 f.)

Soweit es heißt, der Zeitpunkt der geplanten Fertigstellung gemäß O-NEP begründe keine Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber, steht dies in Widerspruch zu § 17d Abs. 1 S. 1 EnWG.

#### Zeitliche Staffelung der Anbindungssysteme in der Nordsee (S. 38 f.)

Es ist unklar, welche Zeitplanung in Hinblick auf das System NOR-5-2 besteht, sollte es nicht in Folge der Übergangsausschreibung 2018 zum Teil des Startnetzes erstarken. Um die anhand der Kriterien eruierte Reihenfolge beizubehalten und gleichzeitig im Zielsystem Flächen für die Stromerzeugung in (kosteneffizient) wirtschaftlich verwertbarer Größenordnung zur Ausschreibung stellen zu können, müsste eine Realisierung in 2026 anstehen. Dies ist im ONEP 2030 zu ergänzen.

#### Erforderlichkeit von Anbindungssystemen in 2026 (S. 39)

Wir regen an, im vorletzten Absatz auf S. 39 den Begriff „Sachlage“ durch den Begriff „Rechtslage“ zu ersetzen. Es wäre durchaus möglich, weitere Windparks zu errichten, die angebunden werden könnten. Allein die Rechtslage schiebt dem derzeit einen Riegel vor.

#### Zeitliche Staffelung der Anbindungssysteme in der Ostsee (S. 40 ff.)

Die Frage, wann der Cluster 7 und damit eine Testfläche für Pilotwindenergieanlagen erschlossen werden soll, kann u.E. an dieser Stelle ausgeklammert werden. Denn unabhängig davon, wann die Cluster 3, 6 und 1/2/4 angebunden werden, wird das Cluster 7 aufgrund seiner geringen Größe auf keinen Fall nach vorne rücken. Für dieses Problem sind daher andere Lösungen zu suchen.

Es bedarf insoweit aus industriepolitischen Gründen dringend einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen; sie müssen dahingehend geändert werden, dass die Anbindung von Testfeldern/-anlagen kurzfristig ermöglicht wird.

#### Fertigstellung OST-2-4 (S. 44)

Eine Fertigstellung des NAS OST-2-4 erst in 2028 ist nicht begründet. Bis zur Beauftragung vergehen noch mehrere Jahre. Auch wenn erst die Bestätigung des O-NEP 2030 abgewartet werden muss, sollte es möglich sein, in diesem Zeitraum ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen und zum Abschluss zu bringen. Zu

Recht wird darauf hingewiesen, dass in der Nordsee eine andere Praxis verfolgt wird; es sind auch keine Bedeutungsverluste des Kontrollvorbehalts erkennbar.

Ein Tausch mit dem System NOR-3-2 ist hier keine Lösung, damit wird dem einen ÜNB aufgebürdet, was der andere meint nicht leisten zu können.

Wir verweisen erneut auf unsere einleitende Bemerkung zur Notwendigkeit frühzeitiger Planung. Solche Begründungen dürfen zukünftig keine Rolle spielen.

#### Konsistenz zwischen NEP und O-NEP (S. 45)

Die Ausführungen stehen in einem gewissen Widerspruch zu denjenigen auf S. 34, 2. Absatz. Dies sollte abgeglichen werden. Soweit die unterschiedlich gewichtete Bedeutung der Verfügbarkeit des landseitigen Netzverknüpfungspunkts auf der Umstellung des Anbindungsregimes beruht, müsste dies deutlicher werden. In der derzeitigen Formulierung jedenfalls entsteht Unsicherheit, wie relevant dieser Gesichtspunkt denn nun ist.

#### Größe des Konverters in NOR-5-2 (S. 55)

Anders als auf S. 55 ausgeführt, bedarf es keiner ausnahmsweisen Abweichung vom BFO-Standard hinsichtlich der standardisierten Übertragungskapazität von 900 MW. Die Kosten für Kabeleinkauf und -verlegung sind unabhängig von der Konvertergröße quasi gleich hoch und die Umweltauswirkungen beim Bau sind identisch.

#### Allgemeine Anmerkung

Die vorläufigen Prüfungsergebnisse gehen an mehreren Stellen von einer Passgenauigkeit zwischen Netzanbindungssystem, „zugehöriger“ Erzeugungsleistung und jährlichem Ausbauvolumen von 700 – 900, im Schnitt 840 MW p.a. aus. Es ist aufgrund der Standardleistungen der Netzanbindungssysteme (250/900 MW) und des gesetzlich festgelegten Ausbauvolumens aber gar nicht möglich, in jeder Ausschreibung eine Deckungsgleichheit hinzubekommen. Die Vorstellung, dass keine Anbindungskapazitäten ungenutzt bleiben ist daher schon von Gesetzes wegen nicht erfüllbar und sollte die Netzplanung daher auch nicht über Gebühr belasten. Mehr als eine Annäherung wird nicht möglich sein; es ist damit zu rechnen, dass in jeder Ausschreibung auch Gebote auf Restmengen auf den Netzanbindungssystemen möglich bzw. zur Auslastung der Systeme erforderlich sein werden.

**16. Oktober 2017**

Gez.:

*Uwe Knickrehm*, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie e.V.  
(AGOW)

*Dr. Ursula Prall*, Vorstandsvorsitzende der Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE und Vorsitzende des Offshore Forums Windenergie (OFW)

*Dr. Wolfgang von Geldern*, Vorsitzender des Wirtschaftsverbands Windkraftwerke e.V.  
(WVW)

*Andrée Iffländer*, Vorsitzender des Wind Energy Network e.V. (WEN)

*Jan Rispens*, Geschäftsführer Erneuerbare Energien Hamburg Clusteragentur GmbH (EEHH)

*Andreas Wellbrock*, Geschäftsführer der Windenergie-Agentur WAB e.V.

*Sascha Wiesner*, Geschäftsführer der windcomm Schleswig-Holstein e.V.

*Matthias Zelinger*, Geschäftsführer VDMA Power Systems

*Wolfram Axthelm*, Geschäftsführer des Bundesverbands Windenergie e.V. (BWE)

*Ansprechpartner:*

*Tim Bruns*

*Arbeitsgemeinschaft*

*Offshore-Windenergie e.V.*

*Schiffbauerdamm 19*

*10117 Berlin*

*[tim.bruns@agow.eu](mailto:tim.bruns@agow.eu)*

*Dr. Ursula Prall*

*Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE*

*Kaiser-Wilhelm-Straße 93*

*20355 Hamburg*

*[u.prall@offshore-stiftung.de](mailto:u.prall@offshore-stiftung.de)*